

Satzung
des Tierschutzvereins im Landkreis Weilheim-Schongau e.V.

§ 1
Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein im Landkreis Weilheim-Schongau e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schongau, Wielenbachstrasse 15
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf den Landkreis Weilheim-Schongau, ausgenommen Seeshaupt und Bernried.
4. Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsbereiches Ortsgruppen sowie Jugend-Gruppen bilden und örtliche Beauftragte einsetzen.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schongau eingetragen.
6. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V., Bonn sowie im Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Bayern e.V., Landshut.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle verfügbaren Einnahmen und Zuwendungen sind ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Ebenso darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu verbreiten und die Tierliebe zu fördern, durch Information und Aufklärung Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, sich für artgerechte Haltung und Pflege der Tiere einzusetzen, Tierquälereien und Tiermißhandlungen zu wehren und die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und andere einschlägige Rechtsbestimmungen zu veranlassen.
2. Anliegen des Vereins ist auch die Errichtung und der Betrieb eines vereinseigenen Tierheimes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der dessen Zweck unterstützen will, Körperschaften und juristische Personen können aufgenommen werden.
2. Der Beitritt zum Verein ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen vorschlagen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt mit Beschluß der Mitglieder-Vollversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Austritt
Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich zu erklären.
 - b.) durch Ausschluß
 - aa) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins oder der Satzung zuwider handelt, wenn es in einer anderen Weise dem Verein oder den Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schadet. Es kann gleichzeitig ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung von zwei Jahresbeiträgen ganz oder zum Teil trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
 - bb) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betreffende Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde gegen seinen Ausschluß an den Vorstand richten. Dieser hat sodann in der nächsten Mitgliedervollversammlung über den Ausschluß des Mitgliedes abstimmen zu lassen. Der Ausschluß wird bei geheimer Wahl durch einfache Mehrheit bestätigt. Vom Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstandes bis zur Entscheidung der Mitgliedervollversammlung darf das Mitglied im Verein keine Ämter ausüben. Das Mitglied kann nach Ablauf von neun Monaten seit dem Beschluß des Vorstandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5 Finanzierung der Vereinstätigkeit

1. Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch Einnahmen aus :
 - Spenden und Sammlungen
 - eigenen Veranstaltungen
 - Zuschüssen
 - sonstigen Zuwendungen.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung des Vereins. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) der Vorstand
 - b.) die Jahreshauptversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Sie können mit besonderen Aufgaben betraut werden.
2. Der Vorstand (§ 7 Ziff. 1) wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand (§ 7 Ziff. 1) obliegt die Erledigung der Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung von Sitzungen und Versammlungen und deren Einberufung.
5. Scheiden der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter oder mindestens drei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder - auch ein einzelnes - befugt, eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist.

§ 7 a

Die Tierheimleitung ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen. Sie hat kein Stimmrecht, ist aber anzuhören und hat das Recht, eigene Anträge zu stellen.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im ersten Viertel jeden Jahres statt. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung oder einem einmaligen Inserat in dem im Landkreis Weilheim-Schongau erscheinenden Anzeigenblatt, dem „Kreisboten“.

3. Jedes Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand gem § 7 sowie zwei Kassen-Prüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
Sie beschließt über:
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - eingegangene Anträge
 - Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden.
5. Anträge von Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden, müssen eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht worden sein.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses die Mehrheit des Vorstandes oder oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder wenn sie gem. § 4 Ziff. 4b bb) oder gem. § 7 Ziff. 6 der Satzung erforderlich wird.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Bei diesem Beschluß muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
Die Form der Stimmabgabe beschließt das jeweilige Gremium. Wird ein Beschluß nicht gefaßt, so erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen.
2. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Wahl verlangt. das Wahlalter beträgt 14 Jahre.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in Einzelabstimmung und mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die übrigen Wahlen erfolgen mit relativer Mehrheit.
3. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuß geleitet. seine Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung durch Handzeichen gewählt.
4. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer bzw. dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10
Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Mitgliedern (Kassenprüfer).
2. Die Rechnungsprüfung hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu überwachen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Mitglieder der Rechnungsprüfung sind berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11
Vermögensverwertung und Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen vollständig an einen als steuerbegünstigt besonders anerkannten Verein mit gleicher Zielsetzung zu übertragen, der bereit und in der Lage ist, das Vermögen im Sinne des Tierschutzes zu verwenden. Besteht diese Möglichkeit nicht, so ist das Vermögen auf eine geeignete Stelle der öffentlichen Hand zu übertragen unter der ausdrücklichen Auflage, daß das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gleichartige Zwecke verwendet werden muß.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des „Tierschutzvereins im Landkreis Weilheim-Schongau e.V.“ außer Kraft.
Die Satzung ist am 04.03.2004 errichtet worden.



Der Gleichlaut dieser Fotokopie
mit der Urschrift wird beglaubigt

Schongau, den 21. April 2005
Geschäftsstelle d. Amtsgerichts Weilheim-Schongau
- Zweigstelle Schongau -

[Handwritten signature]
Geschäftsstelle
Weilheim-Schongau

